

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten
— Drucksache 9/670 —

A. Problem

Die Sicherheit der internationalen Seeschifffahrt kann durch eine Verbesserung der Ausbildung von Kapitänen, Schiffsoffizieren und Mannschaften erhöht werden.

B. Lösung

Durch das Übereinkommen werden Mindeststandards für die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen, Schiffsoffizieren und im Wachdienst eingesetzten Mannschaften vorgeschrieben.

Einmütige Billigung im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf — Drucksache 9/670 — unverändert zuzustimmen.

Bonn, den 9. Dezember 1980

Der Ausschuß für Verkehr

Lemmrich

Vorsitzender

Kretkowski

Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Kretkowski

Der in Drucksache 9/670 enthaltene Gesetzentwurf wurde in der 49. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. September 1981 dem Ausschuß für Verkehr federführend sowie dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen. Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 9. Dezember 1981 behandelt.

Ziel des zur Ratifizierung anstehenden Übereinkommens ist es, die Sicherheit der internationalen Seeschifffahrt durch die Einführung von Mindeststandards für die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen, Seeoffizieren und im Wachdienst eingesetzten Mannschaften zu erhöhen. Zusätzliche Ausbildungserfordernisse sind für Kapitäne, Schiffsoffiziere und Mannschaften von Öl-, Chemikalien- und Gas-Tankern vorgesehen. Patentinhaber, die ihren Beruf längere Zeit nicht ausgeübt haben, müssen besondere Nachweise für ihre berufliche Leistungsfähigkeit erbringen, wenn sie wieder auf einem Schiff

anheuern wollen. Um das Übereinkommen international durchzusetzen, erhalten die Vertrags-Staaten das Recht, in ihren Häfen Schiffe aller Flaggen daraufhin zu überprüfen, ob die Besatzung den Regelungen des Übereinkommens entspricht. Bei Mängeln kann das Schiff so lange im Hafen festgehalten werden, bis die Anforderungen soweit erfüllt sind, daß keine Gefahr mehr besteht.

Der Ausschuß hat Bedenken geäußert, daß nach Artikel 2 des Gesetzes die Bundesregierung ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft und mit Zustimmung des Bundesrates Änderungen der Anlage des Übereinkommens vorzunehmen. Der Ausschuß bittet deshalb die Bundesregierung, nach zwei Jahren über eventuell erfolgte Veränderungen dem Ausschuß zu berichten. Im übrigen empfiehlt der Verkehrsausschuß in Übereinstimmung mit dem mitberatenden Arbeitsausschuß die Annahme des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 13. Januar 1981

Kretkowski

Berichterstatler